



Merkblatt für Eltern

gemäß § 34 Infektionsschutzgesetz

Liebe Eltern,

wenn Ihr Kind eine ansteckende Krankheit hat und damit die Schule besucht, kann es andere Kinder, LehrerInnen, ErzieherInnen oder Betreuer anstecken. Außerdem sind gerade schwangere Kolleginnen besonders gefährdet, da viele dieser ansteckenden Krankheiten auch die Entwicklung des ungeborenen Kindes beeinflussen können.

Um dies und die Ansteckungen weiterer Personen zu verhindern, möchten wir Sie mit diesem Merkblatt über Ihre Pflichten und den Verfahrensablauf informieren, so wie es das Infektionsschutzgesetz vorsieht.

In diesem Zusammenhang ist es wichtig zu wissen, dass Infektionskrankheiten in der Regel nichts mit mangelnder Sauberkeit oder Unvorsichtigkeit zu tun haben. Deshalb bitten wir Sie stets, zum Schutz aller am Schulleben beteiligten Personen, um eine offene und vertrauensvolle Zusammenarbeit.

Das Infektionsschutzgesetz bestimmt, dass Ihr Kind **nicht in die Schule gehen darf**, wenn

1. ein **Kopflausbefall** vorliegt und die Behandlung noch nicht abgeschlossen ist.
2. eine **Infektionskrankheit** vorliegt, die in Einzelfällen schwer und kompliziert verlaufen kann bzw. die durch geringe Erregermengen verursacht wird.

Zu diesen Infektionskrankheiten, **die sie uns bitte unverzüglich melden müssen**, sobald eine dieser Krankheiten diagnostiziert worden ist, zählen:

- | | | |
|------------------------|--------------------------------|---------------|
| - Scharlach | - Durchfall durch EHEC-Erreger | - Diphtherie |
| - Masern | - Magen-Darm-Grippe | - Paratyphus |
| - Mumps | - Kinderlähmung | - Cholera |
| - Windpocken | - Lungentuberkulose | - Pest |
| - Keuchhusten | - Hirnhautentzündung | - Ebola |
| - Krätze/Borkenflechte | - Virushepatitis | - Salmonellen |

Wir bitten Sie, bei ernsthaften Erkrankungen Ihres Kindes immer den Rat Ihres Haus- oder Kinderarztes in Anspruch zu nehmen. Er wird Ihnen – bei entsprechendem Krankheitsverdacht oder wenn die Diagnose gestellt werden konnte – darüber Auskunft geben, ob Ihr Kind die Schule besuchen darf bzw. ab wann es sie wieder besuchen darf.

Muss Ihr Kind zu Hause bleiben, benachrichtigen Sie uns bitte unverzüglich und teilen uns auch die Diagnose mit, damit wir – evtl. mit dem Gesundheitsamt gemeinsam – alle notwendigen Maßnahmen ergreifen können, um eine Weiterverbreitung zu verhindern. Wir werden alle Ihre Angaben selbstverständlich vertraulich behandeln.

Bei einem Kopflausbefall ist ein Schulbesuch erst wieder möglich, wenn Sie ein entsprechendes Attest vorlegen können, dass Ihr Kind lausfrei ist und entsprechend behandelt wurde.

Bei einer Magen-Darm-Erkrankung (Erbrechen, Durchfall) ist der Schulbesuch erst 48 Stunden nach der letzten Symptomatik wieder möglich.

Sollten Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihren Haus- oder Kinderarzt oder an das Gesundheitsamt. Auch wir helfen Ihnen gerne weiter.